

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Beschluss

In der Wahlanfechtungssache

6/1999/WA

20.09.1999

In der Sache

Anfechtung der Abwahl eines Landesdelegierten

Antragsteller:

Dr. H aus B; **G** aus B, und **S** aus B;

Beteiligter:

SPD-Unterbezirk B-N, vertreten durch den Vorsitzenden B aus B

hat die Bundesschiedskommission am 20. September 1999 unter Mitwirkung von

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,

Hannelore Kohl, Stellvertretende Vorsitzende, und

Prof. Dr. Hans Peter Bull, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

Die Berufung wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Die Mitgliederversammlung des Ortsvereins B-L hat am 5. Oktober 1998 den Genossen Dr. H als Landesdelegierten unter Bezugnahme auf § 9 der Wahlordnung „aus wichtigem Grund“ abgewählt. Mit einem Schreiben vom 7. Oktober 1998 hat H beim Unterbezirksvorstand B-N sinngemäß beantragt festzustellen, daß diese Abwahl unzulässig gewesen sei. Die Genossen G und S haben sich mit Schreiben vom 8. Oktober 1998 an den Unterbezirksvorstand „der Wahlanfechtung und der Begründung“ angeschlossen.

Der Unterbezirksvorstand wies den Antrag am 9./12. März 1999 zurück. Die Wahlanfechtung sei zwar nach § 12 Abs. 1 der Wahlordnung zulässig, da die Anfechtenden mehr als ein Zehntel der

Stimmberechtigten der Versammlung dargestellt hätten; sie sei jedoch unbegründet, weil der Abberufungsbeschuß durch § 9 der Wahlordnung gedeckt sei.

Gegen diesen Beschuß des Unterbezirksvorstandes haben die Antragsteller die Landesschiedskommission B angerufen. Diese hat am 14. Juni 1999 entschieden, daß der Antrag zulässig, aber nicht begründet sei. Es handle sich um die Anfechtung einer Abwahl gemäß §§ 9 ff. der Wahlordnung in der vorgeschriebenen Form und Fristgemäß § 12 Abs. 1, 2 und 4 der Wahlordnung. Für die Abberufung des Genossen H habe ein wichtiger Grund vorgelegen.

Gegen diese Entscheidung der Landesschiedskommission hat H - zugleich im Namen von G und S - in Übereinstimmung mit der Rechtsmittelbelehrung der Landesschiedskommission Berufung eingelegt (als „Einspruch“ bezeichnet).

Diese Berufung ist entgegen der Aussage der Landesschiedskommission unzulässig.

Die Landesschiedskommission hat zwar mit Recht festgestellt, daß es sich um die Anfechtung einer Abwahl gemäß § 9 der Wahlordnung handelt. Nach dieser Bestimmung gelten für die Abwahl von Funktionären und Funktionärinnen (vgl. § 11 Abs. 1 S. 1 des Organisationsstatuts) die Bestimmungen für ihre Wahl entsprechend. Daher sind §§ 11 und 12 der Wahlordnung analog anzuwenden. Es kann dahingestellt bleiben, ob der abgewählte Funktionär nicht sogar als einzelner anfechtungsberechtigt sein muß (s. auch die Formulierung „die betroffenen Gewählten“ in § 11 Abs. 4 der Wahlordnung); im vorliegenden Fall ist jedenfalls unstrittig die Voraussetzung des § 12 Abs. 1 S. 1 Buchstabe c erfüllt.

Die Landesschiedskommission hat aber übersehen, daß ihre Entscheidung nach dem ebenfalls anzuwendenden § 11 Abs. 2 der Wahlordnung „endgültig“ ist. Für eine Überprüfung durch die Bundesschiedskommission ist daher kein Raum mehr. Vielmehr mußte das Rechtsmittel der Antragsteller als unzulässig verworfen werden.

Dr. Diether Posser